

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den
Bau eines Wasserrades zum Schaubetrieb (Reaktivierung der
Wasserkraftnutzung zu Schauzwecken) beim Unterhammer im Karlstal,
Gemarkung Trippstadt**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für den Bau eines Wasserrades zum Schaubetrieb (Reaktivierung der Wasserkraftnutzung zu Schauzwecken) beim Unterhammer im Karlstal, Gemarkung Trippstadt, (Az.: 32/2-24.06.06.250-36/21) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller ist Herr Vincent Verschoor, Unterhammer 1-3, 67705 Trippstadt.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Der Vorhabenbereich ist seit Jahrhunderten anthropogen überprägt. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf die aus Naturstein bestehende Uferwand. Im Anschluss an die Uferwand befindet sich eine geschotterte Fläche, die keinerlei

ökologische Wertigkeit aufweist. Danach schließt sich ein offenes, ausgesteintes Gerinne an, in dem das Wasserrad eingebaut wird.

Mit dem Betrieb des Wasserrades zu Schauzwecken wird die Vergangenheit sichtbar gemacht. Somit geht mit dem Vorhaben eine Aufwertung des im nachrichtlichen Verzeichnis der Bau-/Kulturdenkmäler des Landkreises Kaiserslautern geführten Anwesens „Unterhammer Karlstal“ einher.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora / Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild / Erholung und Mensch sind nur sehr kleinräumig während der kurzen Bauphase durch Eingriffe in die Ufermauer, den gemauerten Triebwerkskanal bzw. Lärmimmissionen zu erwarten. Unter der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 10.12.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt